

**Stellungnahme**  
**des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.**  
**zur Evaluierung des**  
**Hessischen Ausführungsgesetzes zum**  
**Betreuungsrecht (HAG/BtR) vom 5. Februar 1992**  
**(GVBl. I S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom**  
**31. August 2017 (GVBl. S. 278)**

## I. Vorbemerkungen

Hessen hat erstmals 1992 ein Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht erlassen und zuletzt geändert am 31. August 2017. Das Ausführungsgesetz regelt die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene und konkretisiert die überörtlichen Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz. Darüber hinaus werden die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden aufgeführt und die Zuständigkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage der Förderung der Betreuungsvereine geregelt.

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht läuft am 31. Dezember 2022 aus. Gleichzeitig tritt am 01.01.2023 das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, dass viele substantielle Veränderungen im Betreuungsrecht bedeutet.

Folgende vorbereitende Fragen wurden vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration im Vorfeld gestellt:

1. Ist das Gesetz weiterhin notwendig?
2. Wenn ja, hat sich das Gesetz für Ihren Bereich bewährt?
3. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?
4. Gibt es Regelungen, die entfallen können?
5. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten? (Begründung)
6. Gibt es Hinblick auf das ab 1.1.2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl I Nr. 21 vom 12. Mai 2021, S. 873-960), insbesondere im Hinblick auf Artikel 9, weiteren Anpassungsbedarf? (Begründung)

Entgegen der Vorgabe wird im Folgenden in einem zusammenhängenden Text Stellung bezogen.

## II. Stellungnahme

Zunächst einmal betrifft ein erheblicher Anteil der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeit verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige Betreuer naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Selbstredend, dass auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts weiterhin Regelungen notwendig sein werden.

Das Betreuungsbehördengesetz wird zum 1.1.2023 durch das erheblich erweiterte Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt. Gerade in Anbetracht der neu auf die Behörden zukommenden Aufgaben (u.a. die Registrierung von Berufsbetreuern gem. den §§ 23 ff BtOG, das Vorhalten eines Beratungs- und Unterstützungsangebots einschließlich der Vermittlung geeigneter Hilfen gem. § 8 BtOG sowie die Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern gem. § 8 Abs. 1 BtOG i.V.m. § 17 Abs. 4 SGB I in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung) werden hier umfangreiche Neuregelungen erforderlich sein, für die zunächst Entwürfe von Seiten der betroffenen Institutionen entwickelt werden müssen.

Es ist allerdings fraglich, ob das zeitnah geschehen kann. Einzelheiten des Registrierungsverfahrens müssen gem. den §§ 23 Abs. 4, 24 Abs. 4 BtOG zunächst durch das BMJV mit Zustimmung des Bundesrats in Verordnungen festgelegt werden. Dieser Diskussionsprozess ist im Mai 2021 gestartet und es ist noch offen, wann er abgeschlossen sein wird. Daher ist es u.a. ungeklärt, wer letztlich für die Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundeführergängen zuständig sein wird. Der BdB hält hier eine Verantwortlichkeit auf Bundesebene für sinnvoll. Das würde dahingehend Sicherheit schaffen, dass die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Lehrgang auch tatsächlich im Zuge des Registrierungsverfahrens anerkannt wird. Falls eine solche Zuständigkeit auf Bundesebene nicht geschaffen werden kann, wäre sie bei einer Landesbehörde anzusiedeln. Es wäre nämlich weder für die Anbieter solcher Kurse noch für angehende Berufsbetreuer zumutbar, wenn die Zuständigkeit bei

den einzelnen Betreuungsbehörden liegen würde und es deshalb die Folge wäre, dass einige Lehrgänge nur in einzelnen Regionen anerkannt werden, in anderen aber nicht.

Zudem stellt sich die Frage, ob das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht in seiner geplanten Neufassung grundsätzliche Aussagen zu der neu eingeführten „erweiterten Unterstützung“ gem. § 8 BtOG treffen sollte. Zum Bedauern des BdB ist die „erweiterte Unterstützung“ mit dem neuen Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts nicht verpflichtend eingeführt worden, sondern nur im Rahmen von Modellprojekten in Eigenregie der Länder. Hier sollte sich Hessen als Vorreiter für die Einführung dieses Instruments einsetzen und entsprechende Regelungen einführen.

Darüber hinaus sind bei der Überarbeitung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht auf alle weiteren relevanten, ab dem 1.1.2023 geltenden gesetzlichen Vorschriften Bezug zu nehmen. Hier empfehlen wir, die Synopsen von Horst Deinert<sup>1</sup> zum Betreuungsrecht sowie von Guy Walther<sup>2</sup> zum Betreuungsorganisationsgesetz zu nutzen.

Als Weiteres sieht der BdB dringenden Änderungsbedarf bzgl. § 5 HAG/BtR, der die Finanzierung der Betreuungsvereine betrifft. In der derzeitigen Fassung heißt es lediglich, dass „Fördermittel nach Maßgabe des Haushalts“ vergeben werden. Das ist ohnehin keine ausreichende Regelung, weil die Beschränkung auf die „Maßgabe des Haushalts“ keine verlässliche Finanzierung und Planung gewährleistet. Gerade auch in Anbetracht der ab 2023 auf die Betreuungsvereine neu hinzukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben, insbesondere der Anbindung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer sowie der Übernahme von Verhinderungsbetreuungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BtOG sowie § 15 Abs. 2 Nr. 4 BtOG i.V.m. § 1817 Abs. 4 BGB in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung) erfordern eine ausreichende und verlässliche Finanzierung, auf die gem. § 17 BtOG auch ein Anspruch besteht.

### **III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.**

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden auch umfangreiche Veränderungen auf das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht zukommen. Gleichzeitig ist das Ausmaß einiger Veränderungen angesichts unabgeschlossener Diskussionsprozesse zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertbar.

Hamburg, 16. Juni 2021

---

<sup>1</sup>

[https://www.horstdeinert.de/app/download/19080199625/BGB\\_Synopse\\_Betreuungsrecht.pdf?t=1620815856](https://www.horstdeinert.de/app/download/19080199625/BGB_Synopse_Betreuungsrecht.pdf?t=1620815856)

<sup>2</sup> [https://www.horstdeinert.de/app/download/19076239425/BtOG\\_Synopse\\_2021.pdf?t=1620815856](https://www.horstdeinert.de/app/download/19076239425/BtOG_Synopse_2021.pdf?t=1620815856)